

Zukunft der EFRE-Förderung
- Thematisches Ziel III: Wettbewerbsfähigkeit KMU –
18. Oktober 2012

Investitionsförderung im Rahmen der GRW

Florian Kempkens,
Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten

Eingesetzte Mittel in der Förderperiode 2007-2013 (Auszahlungen - Stand 30.09.2012)

1. Gewerbliche Förderung

- GRW-G seit 01.01.2007: 716 Mio. EUR
- EFRE-Mittel der laufenden FP: 227 Mio. EUR
(Zuschuss und EFRE-Nachrangdarlehen)

2. Infrastruktur-Förderung

- GRW-I seit 01.01.2007: 209 Mio. EUR
- EFRE-Mittel der laufenden FP: 37 Mio. EUR

I. Gewerbliche Förderung

Förderung von Investitionen in gewerbliche Betriebsstätten (einschließlich Tourismus) in Brandenburg für

- die Errichtung einer neuen Betriebsstätte,
- die Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte,
- die Diversifizierung der Produktion in neue, zusätzliche Produkte,
- die grundlegende Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens oder
- die Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte.

Änderungen GRW-G-Richtlinien zum 01.01.2012

1. Eigene Richtlinie für das Wachstumsprogramm für kleine Unternehmen (ohne EFRE)
 - für kleine Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Investitionsvolumen unter 1,5 Mio. €
 - Möglichkeit der Höchstförderung unabhängig von der Branche und der Erfüllung der Strukturkriterien

2. Weitere Richtlinie für Unternehmen mit > 50 Beschäftigten bzw. einem Investitionsvolumen über 1,5 Mio. € (Große GRW-G-Richtlinie – mit EFRE-Einsatz)
 - Spezielle Fördervoraussetzungen und Anforderungen
 - Enge Fördervoraussetzungen gelten auch für mittlere Unternehmen (keine Besserstellung mehr gegenüber Großunternehmen)

Eckpunkte der Großen GRW-G-Richtlinie (1)

Fördervoraussetzung: Zugehörigkeit zum Kernbereich folgender Cluster:

- Energietechnik
- Gesundheitswirtschaft
- IKT/Medien/Kreativwirtschaft
- Optik
- Verkehr/Mobilität/Logistik
- Ernährungswirtschaft
- Kunststoffe/Chemie
- Metall
- Tourismus

Eckpunkte der Großen GRW-G-Richtlinie (2)

- Zuschussförderung, ggf. kombiniert mit EFRE-Nachrangdarlehen
- Vorrang für strukturbestimmende Vorhaben:
mind. 50 neue Arbeitsplätze, Investitionsvolumen über 25 Mio. €
- Halbierung der Obergrenzen für neue und gesicherte Arbeitsplätze
Berücksichtigung bei den förderfähigen Investitionen
- Quote Leiharbeiter
- Tourismus:
 - nur Gesundheits-, Rad- und Wasserwandertourismus
 - Barrierefreiheit
 - Weitere Qualitätskriterien

Eckpunkte der Großen GRW-G-Richtlinie (3)

Keine Basisförderung, Fördersatz ergibt sich aus Qualitätskriterien (Struktureffekte)

- regionalwirtschaftliche Effekte
 - Art der Investition (Errichtung, Erweiterung) bzw. Klassifizierung, Zertifizierung (Tourismus)
 - Investitionen in RWK bzw. Kur- und Erholungsorte (Tourismus)
- Beschäftigungs- und Einkommenseffekte
 - Verhältnis neu geschaffene Arbeitsplätze zu Investition
 - Tarifbindung
 - Qualifikationsniveau der Mitarbeiter
- Innovation, Ausbildung, Umwelt
 - FuE-Intensität des Unternehmens
 - Berufsausbildung
 - Energieeffizienz

Veränderte Rahmenbedingungen für die Förderperiode 2014-2020

- Beihilferecht: nur noch Regionalfördergebiet nach Art. 107 Abs. 3 lit. c) AEUV
- Möglicherweise keine/eingeschränkte Fördermöglichkeiten für Großunternehmen (auch mit rein nationalen Mitteln)
- keine EFRE-Förderung von Großunternehmen im spezifischen Ziel III - Wettbewerbsfähigkeit KMU -

II. GRW-Infrastrukturförderung mit EFRE-Beteiligung

- Die Förderung wirtschaftsnaher und touristischer kommunaler Infrastrukturvorhaben schafft Voraussetzungen zur Stärkung der Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft und für gewerbliche Investitionen zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen (hier insbesondere: KMU)
- Die Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur wird prioritär auf Regionale Wachstumskerne ausgerichtet
- Die Förderung der touristischen Infrastruktur wird prioritär auf Kur- und Erholungsorte ausgerichtet

Gegenstand der GRW-I-Förderung (wirtschaftsnahe Infrastruktur)

- die bedarfsgerechte Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete (Nachweis, dass mindestens 2/3 des Geländes mit überwiegend GRW-förderfähigen Betrieben belegt werden können)
- die Wiederherrichtung von brachliegendem Industrie- und Gewerbegebiete, wenn eine bedarfsgerechte Nutzung sichergestellt ist
- die Errichtung oder der Ausbau von Verkehrsverbindungen, soweit dadurch Gewerbebetriebe oder Gewerbegebiete unmittelbar an das überregionale Verkehrsnetz angebunden werden

Gegenstand der GRW-I-Förderung (touristische Infrastruktur)

- Maßnahmen zur Qualitätssteigerung touristischer Infrastrukturen in Kur- und Erholungsorten auf Basis aktueller Konzeptionen
- Maßnahmen zur Weiterentwicklung touristischer Produkte mit besonderem Potenzial im Land Brandenburg (insb. Radwander-, Wasser-, Natur- und gesundheitsorientierter Tourismus)

Höhe der GRW-I-Zuwendung

- Basisförderung: Zuschuss bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben
- Potenzialförderung: Für Investitionen in Regionalen Wachstumskernen sowie staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten und auf diese Gebiete bezogene Investitionen wird zusätzlich zur Basisförderung ein Zuschlag von bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.



Zukunft der EFRE-Förderung –
Wettbewerbsfähigkeit KMU

**Ministerium für Wirtschaft
und Europaangelegenheiten**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!